

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in die-
sem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza in einer Geflügelhaltung
in Mutzschen im Landkreis Leipzig**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nord-
sachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches
Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 21 ff. Geflügel-
pest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in Mutzschen wurde am 25.12.2020 amtlich festgestellt und um den betroffenen Betrieb mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km festgelegt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:
 - Die Gemeinde **Wermsdorf** mit der westlichen Begrenzung Horstsee, Pfarrteich, Grenze zum Landkreis Leipzig; der nördlichen Begrenzung Zeisigteich, Häuschenteich, Steinbruch; der östlichen Begrenzung Mulde-Elbe-Radrouten und Steinberg sowie der Umfassung der Ortsteile Wiederoda und Liptitz als südliche Begrenzung.
 - Die Gemeinde **Mügeln** mit dem Ortsteil Grauschwitz.

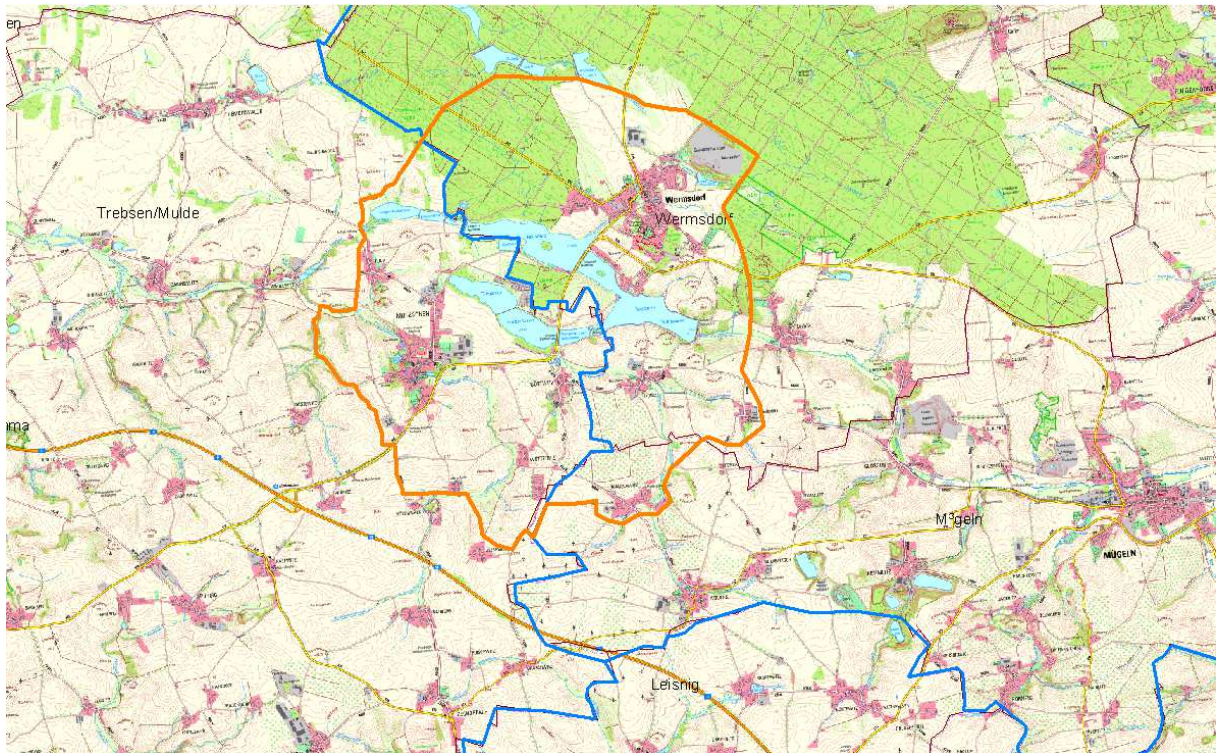


Abbildung 1: Sperrbezirk - die orange Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

3. Das LÜVA Nordsachsen führt in den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in welchen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch, inspiziert jede Produktionseinheit der jeweiligen gewerblichen Haltung und trifft danach eine Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Probenentnahme.
4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 4.1 Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und aktuellen Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung unverzüglich anzuzeigen.
 - 4.2 Wer Geflügel (gemäß Ziffer 4.1) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

- 4.3 Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 4.1 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten), Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild (Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden), Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.4 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 4.5 Dies gilt nicht,
- soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirkes gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
 - das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- 4.6 Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.1) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 4.7 Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Dies gilt nicht
- für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 4.8 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 4.9 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des LÜVA Nordsachsen zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.10 Im Sperrbezirk nach Ziffer 2. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden.
5. Unabhängig von der Größe des Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung hat jeder Halter von Vögeln sicherzustellen, dass
- 5.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

- 5.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Vögel unverzüglich ablegen,
 - 5.3 die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 5.4 nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Vögeln die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.5 betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Transports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der jeweiligen Vogelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.7 eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 5.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - 5.9 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
6. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das LÜVA Nordsachsen möglich. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim LÜVA Nordsachsen schriftlich zu beantragen.
 7. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 5 angeordnet.
 8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängекästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Hochachtungsvoll

i.A.



Dr. Hüller-Krah
Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
überwachung